

zialistischen ökonomischen Integration verantwortlichen Minister und die Minister der kooperierenden Zweige haben zu gewährleisten, daß die Verpflichtungen in die Pläne der WB, Kombinate und Betriebe aufgenommen und planmäßig realisiert und abgerechnet werden.

In Verbindung mit den vom Minister für Außenwirtschaft erteilten Lizenzen sind die festgelegten Quartalsauflagen für den Import die verbindliche Begrenzung für die Durchführung des Importplanes.

Durch die Organe der Außenwirtschaft sind für die in den Länderplänen festgelegten Exportwaren rechtzeitig die erforderlichen Importlizenzen zu beschaffen.

7. Von den Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sind auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben Betriebspläne auszuarbeiten. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sind verantwortlich dafür, daß die Betriebspläne mindestens die staatlichen Planaufgaben enthalten, in den einzelnen Teilen materiell und finanziell bilanziert und mit den Kooperationspartnern, den Außenwirtschaftsorganen, den bilanzierenden Organen, den örtlichen Staatsorganen und den Geschäftsbanken abgestimmt sind.

Die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen haben zum Jahresbeginn den Betriebsplan ihrem übergeordneten Organ vorzulegen. Dieses prüft die Einhaltung der staatlichen Planaufgaben und bestätigt die Betriebspläne.

Für die Planung der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sind die Hinweise der Staatlichen Plankommission und des FDGB-Bundesvorstandes vom 22. Juli 1971 zur Ausarbeitung der betrieblichen Planteile zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen anzuwenden.

Die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Industrie, des Bauwesens, des zentralgeleiteten Verkehrswesens und der Außenwirtschaft reichen die Kennziffern

- industrielle Warenproduktion (zu IAP bzw. BP);
- Warenproduktion aus Bau- und Montageproduktion ohne Leistungen der Kooperationspartner (nur für Bauwesen);
- abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung (zu IAP);
- Export, gliedert nach SW, darunter UdSSR, und NSW;
- Nettogewinn (in Mark);
- Nettogewinnabführung an den Staat (in Mark)

zu Beginn des Jahres nach Quartalen und für das 1. Quartal gliedert nach Monaten ein. Für die Kennziffer industrielle Warenproduktion gilt die Festlegung unter Abschnitt II Ziff. 1 Abs. 2.

Als Termine für die Einreichung der nach Quartalen aufgliederten staatlichen Planaufgaben für das Jahr 1972 und die Monatsgliederung des I. Quartals der obengenannten Kennziffern gelten:

Betriebe und den WB unterstellte  
Kombinate an die WB bis 31.1.1972

VVB und den Ministerien unterstellte Kombinate an die Ministerien bis 10. 2.1972

Ministerien an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen bis 17. 2.1972

Die Monatsaufgliederung der anderen Quartale ist als Bestandteil der Quartalskassenpläne im Monat vor Quartalsbeginn den übergeordneten Organen zur Bestätigung vorzulegen.

Die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane übergeben den auf diese Weise nach Monaten gegliederten Plan ihres Bereiches der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Die Staatliche Plankommission übergibt der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die verbindliche Abrechnungsgrundlage des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen und Monaten entsprechend den vorgenannten Terminen.

8. Die volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe der Industrie und des Bauwesens reichen die Kennziffer

Anzahl der Produktionsarbeiter in VbE für das Ist 1971 und den Plan 1972, ohne Quartals- und Monatsaufgliederung, ein. Für den Einreichungsweg und die Termine gilt Abschnitt II Ziff. 7.

### Neunte Durchführungsbestimmung\* zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1971

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 691) folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik wird durch folgenden § 25 ergänzt:

#### „§ 25

#### Ausnahmebestimmungen

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 5, 14, 17 und 24 dieser Durchführungsbestimmung

- a) berechtigten Pässe der DDR ohne Visum und Paßersatz ohne besondere Berechtigung zum grenzüberschreitenden Verkehr;
- b) berechtigten Erlaubnisscheine für Luftfahrtpersonal und Seefahrtsbücher zum Aufenthalt im gesamten Gebiet der DDR und
- c) sind in Pässen und Paßersatz keine Vermerke über den Grenzübertritt erforderlich,

\* 8. DB vom 22. Oktober 1971 (GBl. II Nr. 72 S. 618)